

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Strafprozessnovelle 2001** aus der Sicht eines Telekombetreibers

(Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Telekommunikationsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/1997 im Bereich besondere Ermittlungsmaßnahmen geändert werden)

Vorweg sei angemerkt, dass aufgrund des sehr kurzen Zeitraumes zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Strafprozessnovelle 2001, eine solche Stellungnahme naturgemäß nur oberflächlich erfolgen kann. Obwohl wie gesagt die knappe Zeitvorgabe eine intensivere Auseinandersetzung mit der Materie des Entwurfes nicht zugelassen hat, sollte man gewisse Bedenken gegen diesen Entwurf, vor allem von Seiten der Telekom Betreiber, jedoch nicht unberücksichtigt lassen:

Ins Auge sticht vor allem der Versuch unter dem Deckmantel einer „StPO Novelle“ die viel diskutierte Überwachungsverordnung vorwegzunehmen. So handelt es sich nicht bloß um eine Anpassung der Begriffe an die Bestimmungen des TKG, was ja ohne Zweifel lobenswert wäre, sondern vielmehr um weitreichende neue Bestimmungen, die vor allem die Telekombetreiber vor vollendete Tatsachen stellen sollen.

In der Vergangenheit wurden bereits eine Vielzahl von Stellungnahmen zu Entwürfen der Überwachungsverordnung abgegeben. Dabei haben die Betreiber immer wieder versucht herauszustreichen, dass gewisse Anforderungen schon allein aus technischen Gründen nicht möglich sind, ganz abgesehen von der enormen Kostenbelastung, die für die Telekombetreiber dabei entsteht. Umso mehr verwundert es nun, dass die von uns bereits mehrmals kritisierten Formulierungen auch in diesem Entwurf wieder auftauchen. Man könnte daher die StPO Novelle als Versuch werten, die schwierigen und in letzter Zeit ins Stocken geratenen Verhandlungen im Rahmen der Überwachungsverordnung zwischen BMVIT und den Betreibern durch die Hintertür der StPO auf einen Nebenschauplatz zu verlegen.

Da die Betreiber gemäß § 89 Abs 1 TKG verpflichtet sind alle Einrichtungen bereitzustellen, die zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO erforderlich sind, würde sich so manche Diskussion im Hinblick auf die Überwachungsverordnung wieder erledigen, wenn die StPO Novelle ganz eindeutige Standards der Überwachung (dazu noch später im Detail), auch was deren Mindestinhalte betrifft, vorgibt. Sinnvollerweise kann also die StPO Novelle, wie sie derzeit geplant ist, nur in Kombination mit der Überwachungsverordnung

gesehen werden. Solange es hinsichtlich der geplanten Überwachungsverordnung noch derart viele offene Punkte gibt, welche von den Betreibern vehement aufgezeigt und in mehreren Gesprächsrunden mit den Ministerien auch diskutiert wurden, sollte aufgrund der Präjudizwirkung auch keine derart weitgehende Änderung der StPO vorgenommen werden.

Zu den einzelnen Punkten im Detail:

- § 149a Abs 1 Z 1 StPO:

Die Bezugnahme auf Telekommunikation iSd. § 3 Z 13 TKG führt unweigerlich dazu, dass auch Internetverbindungen oder GPRS von einer Überwachungsmaßnahme erfasst sein sollen. Dies wird in den erläuternden Bemerkungen auf Seite 11 auch ausdrücklich erwähnt. Exakt dieser Punkt wurde jedoch bereits in der Überwachungsverordnung massiv kritisiert und sollte nicht zuletzt aufgrund technischer Schwierigkeiten in der Implementierung noch überdacht werden.

- § 149a Abs 1 Z 1a StPO:

Hier sei auf die Stellungnahme zum Entwurf der Überwachungsverordnung des VAT (Verein Alternativer Telekombetreiber) verwiesen, wo bereits angemerkt wurde, dass es diesen nicht möglich ist, Daten über erfolglose Verbindungsversuche insbesondere wenn keine Verbindung zu Stande kommt, bzw. ein begonnener Verbindungsversuch vorzeitig beendet wird, zu erfassen. Hier wird erneut vergessen, auf die technische Machbarkeit hinzuweisen.

- § 149a Abs 1 Z 1b StPO:

Diese Regelungen nimmt wesentliche Punkte der Überwachungsverordnung vorweg, und sollte daher, sofern im Rahmen der dortigen Diskussion keine Klarheit herrscht, keinesfalls in dieser Form verwirklicht werden. Überhaupt ist die Notwendigkeit dieser Bestimmung fraglich, da der Mindestinhalt einer Überwachung und die näheren technischen Details ohnehin schon in der Überwachungsverordnung geregelt werden sollen. Formulierungen wie „sonstiges Überwachen des Inhaltes von Nachrichten“ sind zwar im Rahmen einer möglichst weiten Formulierung des Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG angebracht, sicherlich nicht jedoch bei der Formulierung eines Grundrechtseingriffes wie ihn § 149a StPO darstellt.

- § 149a Abs 1 Z 2 StPO:

Hier sticht vor allem der Begriff „rufbegleitende Daten“ ins Auge, der nicht näher definiert wird. In den erläuternden Bemerkungen findet man jedoch, dass darunter vor allem Standortdaten, die im Mobilnetz anfallen, verstanden werden. Wie verträgt sich nun jedoch diese neue Datenkategorie mit den drei taxativ aufgezählten Datenarten im TKG? Streng genommen

dürfen Betreiber Standortdaten überhaupt nicht speichern, sofern sie nicht zur Verrechnung benötigt werden. Diese problematische Wechselbeziehung sollte daher noch hinterfragt werden.

- § 149a Abs 1 Z 3 StPO:

Vor allem der letzte Halbsatz „die Adresse, die der Teilnehmer einem physikalischen Anschluss fallweise zuordnen kann“ gibt Rätsel auf, und kann daher keinesfalls in dieser Art verwendet werden.

- § 149b Abs 3 StPO:

Diese Bestimmung ist so formuliert, dass die Überwachung der Telekommunikation, welche lt. Begriffsdefinition sowohl die Inhaltsdaten als auch die Vermittlungsdaten beinhalten kann, auch für einen vergangenen Zeitraum angeordnet werden kann. Bei Vermittlungsdaten ist dies logisch, für Inhaltsdaten aus einem vergangenen Zeitraum müsste man sämtliche Gespräche aller Kunden aufzeichnen und speichern. Das kann wohl nicht ernsthaft gewollt sein, weshalb die Formulierung einer dahingehenden Klarstellung bedarf.

- § 149c Abs 1 StPO:

Im Rahmen dieser Bestimmung wird auf die Betreiber völlig vergessen; diese betrifft aber die Durchführung der Überwachung am meisten. Daher muss ergänzt werden, dass eine Überwachung nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Betreiber erfolgen kann.

- § 149c Abs 3 StPO:

Unklar erscheint die Wortfolge „*oder hätte angeordnet werden können*“, denn entweder es gibt einen Ratskammerbeschluss zur Überwachung oder nicht. Wenn es keinen Beschluss gibt, dürfte es logischerweise auch keine Überwachungsergebnisse geben.

- § 149o Abs 1a StPO:

Ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen Räumen des Betreibers, in denen möglicherweise Überwachungsmaßnahmen stattfinden, kann nicht gutgeheißen werden. Dies ist schon allein aus organisatorischen Gründen nicht möglich, da gewisse Unternehmensbereiche, wie vor allem Technikräume, aus Sicherheitsgründen nur von speziell ausgebildeten Mitarbeitern betreten werden dürfen.

- § 89 Abs 2 TKG:

Der Bezug auf die Ortsüblichkeit ist in der Praxis unbrauchbar, denn welcher Betreiber hat dann tatsächlich ortsübliche Preise? Der mit den meisten Kunden, oder der, der schon am

längsten anbietet etc.? Zwar stehen die Telekombetreiber am Endkundenmarkt in einem Wettbewerbsverhältnis, dies sagt jedoch noch nichts über deren interne Kostenstrukturen aus. Ganz im Gegenteil können die Abfragemodalitäten und die dahinter stehenden Prozesse auf Grund unterschiedlicher Systeme von Hard- und Software (verschiedene Herstellerfirmen der Switches) sowie der unterschiedlichen Eingabemechanismen und Abfragefunktionalitäten bei den einzelnen Betreibern stark voneinander abweichen und keinesfalls verglichen werden. Aus diesen Gründen kann man keinesfalls von einer vergleichbaren Kostensituation ausgehen und diese auch nicht im Rahmen der Ortsüblichkeit heranziehen. Es handelt sich wiederum um einen Versuch die Kosten der allgemeinen Strafrechtspflege auf die Betreiber überzuwälzen.

Im Allgemeinen ist der Vergleich mit einem Sachverständigen nach § 38 GebAG zwar passend, allerdings haben Telekombetreiber im tatsächlichen Verfahren nicht dieselbe Stellung wie Sachverständige. Da sie in das Verfahren, außer dem Ratskammerbeschluss, keinerlei Einblick haben, ist es ihnen auch nicht möglich die Anzahl der Ausfertigungen abzuschätzen. Die 14tägige Frist zur Geltendmachung unserer Ansprüche erscheint aufgrund der immer höher werdenden Anzahl von Überwachungsmaßnahmen als viel zu kurz bemessen.

